

Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG)

– Eine Information für Staatsanwaltschaften –

*„Wir können das geschehene Leid nicht ungeschehen machen.
Aber mit der Rehabilitierung erhalten die Betroffenen ein Stück
ihrer Würde zurück, die ihnen genommen wurde.“*

Dr. Katarina Barley,
Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Hintergrund

Nach den §§ 175, 175a StGB und §151 StGB-DDR waren in der Bundesrepublik Deutschland bis 1994 und in der DDR bis 1989 einvernehmliche homosexuelle Handlungen pönalisiert. Dabei unterlagen sie bis 1969 einer zum Teil erheblich weitergehenden Strafbarkeit als heterosexuellen Handlungen.

Bis zur Liberalisierung des § 175 StGB im Jahr 1969 wurden allein in der Bundesrepublik etwa 50.000 Männer zu teils mehrjährigen Haftstrafen verurteilt. Eine Verurteilung hatte häufig den Verlust der beruflichen Existenzgrundlage und soziale Ausgrenzung zur Folge. Trotz der Aufhebung des § 175 StGB im Jahr 1994 mussten die Betroffenen weiterhin mit dem Strafmakel leben.

2017 stellte die Bundesregierung fest, dass das strafrechtliche Verbot einvernehmlicher homosexueller Handlungen und die sich hieraus ergebende Strafverfolgung sowohl gegen die Grundrechte als auch gegen die Menschenrechte verstoßen. Aus diesem Grund sei eine Rehabilitierung der Verurteilten dringend geboten. Dies geschah unter anderem auf der Basis eines Gutachtens, das der Staatsrechtler Professor Dr. Martin Burgi, Ludwig-Maximilians-Universität München, für die Antidiskriminierungsstelle des Bundes erstellt hatte.

StrRehaHomG

In der Folge wurde das Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) verabschiedet, welches am 22. Juli 2017 in Kraft trat.

Durch das StrRehaHomG werden alle **strafrechtlichen gerichtlichen Urteile und Unterbringungsanordnungen**, die nach dem 8. Mai 1945 in der Bundesrepublik Deutschland wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen aufgrund der §§ 175, 175a StGB bzw. des § 151 StGB-DDR ergangen sind, **automatisch aufgehoben**. Es sei denn, es handelt sich um homosexuelle Handlungen mit Personen unter 16 Jahren, oder der Verurteilung liegt eine Handlung zugrunde, welche einen der Tatbestände der §§ 174, 174a, 174b, 174c 182 StGB erfüllt.

Das Gesetz sieht **zudem eine Entschädigung der Betroffenen** für die Verurteilung oder die Unterbringungsanordnung und die gegebenenfalls erfolgte Freiheitsentziehung vor.

Schließlich regelt es auch die **Tilgung der Eintragung der Urteile und Unterbringungsanordnungen im Bundeszentralregister** sowie die Beantragung einer **Rehabilitierungsbescheinigung** bei der Staatsanwaltschaft.

Rehabilitierungsbescheinigung

Für den Antrag auf Entschädigung und Tilgung benötigen die Betroffenen entweder eine Ausfertigung des aufgehobenen Urteils oder – ersatzweise – eine Rehabilitierungsbescheinigung. Letzteres trägt dem Umstand Rechnung, dass viele Verurteilte aus Scham ihr Urteil vernichtet haben dürften. Antragsberechtigt sind der Verurteilte, nach dem Tod des Verurteilten dessen Ehegatte oder Lebenspartner sowie der Verlobte oder die Person, mit der der Verurteilte ein Versprechen eingegangen war, eine Lebenspartnerschaft zu begründen, sowie die Eltern, die Kinder und die Geschwister des Verurteilten.

In der Bescheinigung stellt die Staatsanwaltschaft fest, welches Urteil konkret aufgehoben wurde. **Der Antrag auf Erteilung der Rehabilitierungsbescheinigung kann bei jeder Staatsanwaltschaft gestellt werden.** Falls eine Teilaufhebung erfolgt, ist in der Rehabilitierungsbescheinigung auch aufzunehmen, in welchem Umfang das Urteil aufgehoben wurde. **Zuständig für die Ausfertigung der Bescheinigung ist aber die Staatsanwaltschaft, in deren Bezirk das Urteil in der 1. Instanz erlassen wurde oder, falls der Ort nicht bekannt ist, die Staatsanwaltschaft, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.** Lebt der Antragsteller im Ausland, ist die Staatsanwaltschaft Berlin zuständig. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht notwendig.

In vielen Fällen wird die Suche nach Gerichtsakten, einer Ausfertigung des Urteils oder schlicht dem korrekten Aktenzeichen erfolglos bleiben. In diesen Fällen genügt die **Glaubhaftmachung** der konkreten Verurteilung, **ggf. auch durch eine eidesstattliche Versicherung der Betroffenen.**

Weiterführende Informationen zu den Voraussetzungen und dem Verfahren erhalten Sie beim **Bundesamt für Justiz** unter: www.bundesjustizamt.de/rehabilitierung

Beratung und Unterstützung durch BISS

Manchen Betroffenen wird es schwerfallen, das Rehabilitierungs- und Entschädigungsverfahren ohne Unterstützung zu bestreiten; in Einzelfällen kann es sogar zu einer Retraumatisierung kommen. Die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren (BISS) hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, diesen Menschen zur Seite zu stehen und sie zu begleiten. Hierzu gehören sachkundige Informationen über die Verfahrensschritte, bei Bedarf Unterstützung in administrativer Hinsicht, und, wo erforderlich, psychosoziale Begleitung.

Falls sich Betroffene Rat suchend an Sie wenden, möchten wir Sie deshalb bitten, diese auf unser Beratungstelefon aufmerksam zu machen. Dieses Angebot ist kostenlos und wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.



Wir danken Ihnen bereits jetzt für Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Unterstützung.

Sigmar Fischer

Georg Härpfer

Reinhard Klenke

Vorstand BISS e.V.

IMPRESSUM:

Herausgeber
Bundesinteressenvertretung schwuler
Senioren e.V. c/o Aidshilfe NRW e.V.
Lindenstr. 20
50674 Köln

Verantwortlich
Sigmar Fischer & Georg Roth,
Vorstand BISS e.V.

Redaktion und Lektorat
Bundesverband Information & Beratung
für NS-Verfolgte e.V.
Genovevastraße 72
51063 Köln

Druck und Gestaltung
KLINKEBIEL GmbH Kommunikationsdesign
Neusser Str. 26, 50670 Köln

KONTAKT:

Bundesinteressenvertretung
schwuler Senioren e.V.
E-Mail: biss@schwuleundalter.de
Tel: 0221 – 92 59 96 26

QUELLEN:

www.bundesjustizamt.de
www.bmjv.de
www.antidiskriminierungsstelle.de
www.schwuleundalter.de